Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/761

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68000 — 6266/62

Bonn, den 17. November 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Niederlassungsrecht und Dienstleistungen in der EWG;**

hier: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zum EWG-Vertrag

Als Anlage übersende ich nach Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) folgende Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen:

a) **Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe;**

b) **Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe);**

c) **Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession;**

d) **Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung aller Verbote oder Behinderungen von Zahlungen für Leistungen, wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der entsprechenden Zahlungen behindert ist.**

Ferner ist eine Aufzeichnung des Bundesministers für Wirtschaft zu diesen Vorschlägen beigefügt. Der Rat der EWG hat

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gemäß Artikel 54 Abs. 2 EWG-Vertrag beschlossen, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören. Von der Dauer des Anhörungsverfahrens hängt ab, wann er sich mit den Vorschlägen befassen wird. Es muß damit gerechnet werden, daß ihm die Vorschläge etwa im Dezember d. Js. zur Beschlußfassung vorliegen werden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 54 Absatz 2 und 3, 63 Absatz 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und insbesondere dessen Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dessen Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Großhandels vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Der Großhandel gehört zu denjenigen Tätigkeiten, deren Niederlassungsfreiheit die Entwicklung des Warenverkehrs auf besondere Weise fördert; seine Liberalisierung muß daher möglichst bald erfolgen, entsprechend der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1961 über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programms auf dem Gebiete der Niederlassung.

Um eine einwandfreie Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, wird ihr Anwendungsbereich bestimmt werden, indem genau beschrieben wird, welche Tätigkeiten als „Berufstätigkeiten des Großhandels" anzusehen sind.

Von dieser Richtlinie sind der Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie der Kohlengroßhandel nicht erfaßt, da diese Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden müssen.

Der freie Dienstleistungsverkehr im Großhandel bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Diese Arbeitnehmer behalten, jedenfalls wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen mit dem Lande ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, auch dort befreit werden, wo eine Arbeitserlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten beschlossen werden sowie, soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften zum Schutze der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind.

Ferner ist zu beachten, daß der Großhandel mit einigen Produkten in gewissen Mitgliedgstaaten durch Berufszugangsbestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen vorbereitet werden und deshalb bestimmte Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Berufszugang und -ausübung durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf die selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels, wie sie in Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit unter der Hauptgruppe „aus 611" aufgeführt sind.

2. Großhändler im Sinne dieser Richtlinie ist somit jede natürliche Person oder Gesellschaft, die gewerbsmäßig den Kauf von Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt und die Waren an andere Kaufleute, Groß- und Einzelhändler, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher und andere Großverbraucher weiterverkauft. Die Ware kann in derselben Beschaffenheit oder nach einer im Großhandel üblichen Verarbeitung, Behandlung oder Verpackung weiterverkauft werden. Unter den Begriff Großhandel im Sinne dieser Richtlinie fällt sowohl der Binnengroßhandel als auch der Export-, Import- oder Transitgroßhandel.

Artikel 3

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf den Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen oder auf den Kohlengroßhandel.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche darauf hinauslaufen, daß die Begünstigten aufgrund einer Verwaltungspraxis eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in den Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in der Bundesrepublik Deutschland durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes. (Gew. O. § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 61, ber. S. 92; Verordnung vom 30. November 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 871);

   durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Inland durch ausländische juristische Personen (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien durch das Erfordernis einer carte professionelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16. November 1939, Arrêté Ministériel vom 17. Dezember 1945);

c) in Frankreich durch das Erfordernis einer carte d'identité d'étranger commerçant (décret-Loi 12/11/1938, décret 2. Februar 1939, Loi 8. April 1940);

d) in Italien durch ein zusätzliches Erfordernis für Ausländer bei der besonderen Genehmigung des „questore" für gewisse Erzeugnisse „Testo Unico delle leggi di Pubblica Sicurezza, Art. 127, décret royal n°773 vom 18. Juni 1931);

e) in den Niederlanden durch das Erfordernis der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in einigen Erkennungsreglementen für die Zulassung zum Großhandel mit bestimmten landwirtschaftlichen Produkten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 definierten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfen die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

Artikel 6

Wird in dem Empfangsland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder gleichwertigen Dokuments an. Sofern von dem Inländer gefordert wird, daß er nicht in Konkurs gefallen ist, genügt für die Begünstigten dieser Richtlinie die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments.

Diese Bescheinigungen, von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellt, sind gültig, wenn sie vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellt sind.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung oder in Begleitung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten im Empfangsland erbringen. Er beseitigt ferner auch für sie zur Durchführung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

2. Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist eine Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie drei aufeinanderfolgende Monate oder 120 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nicht übersteigt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von höchstens sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen durch und unterrichten unmittelbar die Kommission über deren Inhalt.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anmerkung: Gemäß Artikel 191 des Vertrages erhalten die Richtlinien Rechtskraft durch ihre Notifizierung an die Empfänger.

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und 3 und Artikel 63 Absatz 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und insbesondere dessen Abschnitt IV-A,

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und insbesondere dessen Abschnitt V-C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr der Hilfspersonen des Handels und der Industrie vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor; diese Berufstätigkeiten gehören zu denjenigen, deren Niederlassungsfreiheit die Entwicklung des Warenverkehrs in besonderer Weise fördern wird; ihre Liberalisierung muß daher entsprechend der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1961 über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programms auf dem Gebiet der Niederlassung möglichst bald erfolgen.

Um eine einwandfreie Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, wird ihr Anwendungsbereich dadurch bestimmt, daß die erfaßten Berufstätigkeiten genau beschrieben werden.

Von dieser Richtlinie werden gewisse Vermittlertätigkeiten nicht erfaßt, sei es, weil sie nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden können (Versicherungsagenten und -makler), sei es, weil sie, wie Effekten- und Börsenmakler, Grundstücksmakler oder die Hilfsberufe des Verkehrs, zu Tätigkeitsbereichen gehören, für die besondere Richtlinien erlassen werden.

Der freie Dienstleistungsverkehr der Hilfspersonen des Handels und der Industrie bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Alle diese Arbeitnehmer behalten, jedenfalls wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen mit dem Lande ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, auch dort befreit werden, wo eine Arbeitserlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht.

Darüber hinaus sollen durch diese Richtlinie die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs generell für die Handelsreisenden aller Begünstigten im Sinne des Abschnitts I des Allgemeinen Programms aufgehoben werden, also unbeschadet der Tätigkeit ihres Arbeitgebers. Die Tätigkeit der unselbständigen Handelsreisenden ist nämlich nur schwer von der Tätigkeit der selbständigen Handelsvertreter zu unterscheiden, die rechtliche Abgrenzung zwischen diesen beiden ist nicht die gleiche in den sechs Mitgliedstaaten; dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die die gleiche wirtschaftliche Bedeutung hat wie die des selbständigen Handelsvertreters. Es wäre sehr unbequem und zwecklos, die Befreiung dieser sehr speziellen Form der Dienstleistungen in zahlreiche Teilbefreiungen je nach der Art der Tätigkeit des Arbeitgebers zu zerteilen.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten beschlossen werden sowie, soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften zum Schutze der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften —

im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Richtlinie beziehen sich

1. auf folgende selbständige Berufstätigkeiten:

   a) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse von gewisser Dauer damit betraut ist, im fremden Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen;

   b) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, im fremden Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte zwischen Geschäftsleuten vermittelt oder anbahnt;

   c) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der im eigenen Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte abschließt;

   d) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig beauftragt zu sein, auf fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt.

2. auf die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbständigen Vermittler, der im Dienste eines oder mehrerer gewerblicher Unternehmen der Industrie oder des Handels steht und in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Leistungsempfängers ansässig ist.

Artikel 3

Die Beschränkungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten werden unabhängig von den Bezeichnungen der Tätigkeiten beseitigt.

Gegenwärtig werden in den Mitgliedstaaten folgende Bezeichnungen gebraucht:

	Für Selbständige	Für Unselbständige
in Belgien	agent commercial représentant autonome courtier commissionnaire organisateur de vente aux enchéres en gros	commis-voyageur voyageur de commerce
in Deutschland	Handelsvertreter Handelsmakler Kommissionär Versteigerer auf Großhandelsversteigerungen	Handelsreisender
in Frankreich	agent commercial (eu représentant mandataire) courtier commissionaire comissaire-priseur courtier inscrit et assermenté	représentant de commerce voyageur-commis placier
in Italien	agente di commercio rappresentante mediatore comissionnario astatore	agente viaggiatore di commercio piazzista
in Luxemburg	représentant de commerce courtier commissionnaire	commis-voyageur représentant de commerce
in den Niederlanden	handelsagent handelsmakelaar commissionair veilinghouder-groothandel	handelsreiziger

Artikel 4

1. Diese Richtlinie findet in allen Mitgliedstaaten keine Anwendung auf:

a) Vermittlertätigkeiten auf dem Gebiet

— der Versicherungen aller Art (insbesondere Versicherungsvertreter, -makler, -gutachter);

— der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (insbesondere Börsen- und Wertpapiermakler, Hypotheken- und andere Darlehensmakler);

— der Immobiliengeschäfte (insbesondere Grundstücksagenten und -makler);

— des Verkehrs (insbesondere Schiffsfrachtenmakler, Dolmetscher-Makler und Schiffsführer, Spediteure und Zollbevollmächtigte, Reisebüros);

b) diejenigen Personen, die Waren bei privaten Personen von Haus zu Haus feilhalten.

2. Die Richtlinie findet ferner auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung. Es sind dies:

in Frankreich:	die Versteigerung von beweglichen Sachen und Waren durch den courtier inscrit et assermenté oder andere öffentliche Amtsträger;
in Italien:	die Zwangsversteigerung von Waren durch pubblici mediatori;
in Belgien und Luxemburg:	die Beteiligung des Gerichtsvollziehers und des Notars an Versteigerungen;
in Luxemburg:	die Tätigkeit des Viehkommissionärs.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen,

b) welche darauf hinauslaufen, daß die Begünstigten aufgrund einer Verwaltungspraxis eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in den Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in Deutschland:

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes GewO § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960, Verordnung vom 30. November 1960);

— durch eine Bedürfnisprüfung bei Erteilung der Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen sowie Beschränkungen des Geltungsbereiches (GewO § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 61, ber. S. 92; Verordnung vom 30. November 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 871);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Inland durch ausländische juristische Personen (§ 12 GewO und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien:

— durch das Erfordernis einer carte professionelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16. November 1939, Arrêté Royal vom 17. Dezember 1945, Arrêté Ministeriel vom 11. März 1954);

c) in Frankreich:

— durch das Erfordernis einer carte d'identité d'etranger commerçant (décret-Loi 12. November 1938, décret 2. Februar 1939, Loi 8. Oktober 1940, Loi 10. April 1954, décret 59—852 vom 9. Juli 1959);

— durch das Erfordernis der französischen Staatenangehörigkeit für die Tätigkeit des mandataire et approvisioneur aux Halles de Paris (Décret 30. September 1953, Décret 2. Dezember 1960, Art. 9);

d) in Italien:

— durch ein zusätzliches Erfordernis für Ausländer bei der besonderen Genehmigung des „questere" für gewisse Erzeugnisse (Testo Unico delle Loggi die Pubblice Sicurezza, Artikel 127, Décret Royal Nr. 773 vom 18. Juni 1931).

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung von Vermittlerberufen in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfe die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

Artikel 7

Wird in dem Empfangsland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszuges oder gleichwertigen Dokuments an. Sofern von dem Inländer gefordert wird, daß er nicht in Konkurs gefallen ist, genügt für die Begünstigten dieser Richtlinie die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments. Diese Beschleunigungen, von den Behörden des Herkunftslandes erteilt, sind gültig, wenn sie vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellt sind.

Artikel 8

Mitgliedstaaten, die die Berufsausübung von der Ablegung eines Eides abhängig machen, überprüfen, ob die derzeitige Eidesformel von Nichtstaatsangehörigen geleistet werden kann. Anderenfalls erlassen sie eine angepaßte Formel von gleichem Wert.

Artikel 9

1. Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung oder in Begleitung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen der in Artikel 2 genannten Be-

rufstätigkeiten im Empfangsland erbringen. Er beseitigt ferner auch für sie zur Durchführung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

2. Absatz 1 gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten unselbständigen Vermittler.

3. Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie drei aufeinanderfolgende Monate oder 120 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht übersteigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen durch und unterrichten unmittelbar die Kommission über deren Inhalt.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anmerkung: Gemäß Artikel 191 des Vertrages erhalten die Richtlinien Rechtskraft durch ihre Notifizierung an die Empfänger.

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete der Rückversicherung und Retrozession

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Abschnitt IV, A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt V, C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und in Erwägung nachstehender Gründe:

Sämtliche Zweige der Rückversicherung müssen auf Grund der obenerwähnten Allgemeinen Programme über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr unterschiedslos bis Ende 1963 liberalisiert sein.

Die Rückversicherung wird nicht nur von den eigentlichen Rückversicherungsunternehmen, sondern auch von den sogenannten gemischten Unternehmen ausgeübt, die gleichzeitig mit der Direktversicherung die Rückversicherung betreiben und auf die daher diese Richtlinie für den das Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäft betreffenden Teil ihrer Tätigkeit Anwendung finden muß.

Die Transferzahlungen in Erfüllung von Rückversicherungs- und Retrozessionsverträgen gehören herkömmlicherweise zum Zahlungsverkehr und nicht zum Kapitalverkehr und müssen daher automatisch nach Artikel 106 Absatz 1 spätestens gleichzeitig mit der Durchführung dieser Richtlinie liberalisiert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben die in Abschnitt III der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme und der Ausübung der in Artikel 2 erwähnten Tätigkeiten zugunsten der in Abschnitt I dieser Programme bezeichneten Personen auf.

Artikel 2

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die selbständigen Rückversicherungs- und Retrozessionstätigkeiten, die im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, Anlage I, Gruppe „aus 630" aufgeführt sind.

2. Zu den in Artikel 1 bezeichneten Personen gehören auch diejenigen, die gemischte Tätigkeiten ausüben und auf welche die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen für den das Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäft betreffenden Teil ihrer Tätigkeit Anwendung finden.

Artikel 3

Artikel 1 betrifft insbesondere die Beschränkungen in folgenden Bestimmungen:

a) Bestimmungen, nach denen bei Niederlassung zur Ausübung der Rückversicherungstätigkeit als Haupt- oder Nebentätigkeit die Aufnahme dieser Tätigkeit von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, denen ausschließlich die in Artikel 1 erwähnten Personen unterworfen sind oder nach denen diesen Personen die Ausübung dieser Tätigkeit wieder untersagt oder ausschließlich von diesen Personen eine Genehmigung für die Ausübung der Rückversicherungstätigkeit, auch durch Ausstellung einer entsprechenden Urkunde, verlangt werden kann, nämlich:

— in der Bundesrepublik Deutschland:

1. Gesetz vom 6. Juni 1931, abgeändert mit Gesetz vom 31. Juli 1951 (Versicherungsaufsichtsgesetz): § 106 letzter Satz und § 111 Absatz 2, wonach der Bundeswirtschaftsminister befugt ist, Bedingungen für die Aufnahme dieser Tätigkeit vorzuschreiben bzw. nach Ermessen die Ausübung dieser im Bundesgebiet zu untersagen;
2. Gewerbeordnung, § 12 und Gesetz vom 30. Januar 1937, § 292, wonach ausländische Gesellschaften vorher eine Genehmigung einholen müssen.

— im Königreich Belgien:

Königlicher Erlaß Nr. 62 vom 16. November 1939 und Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1945, die den Besitz eines Gewerbescheins verlangen.

— in der Französischen Republik:

1. Rechtsverordnung vom 12. November 1938 und Verordnung vom 2. Februar 1939, abgeändert mit Gesetz vom 8. Oktober 1940, die den Besitz eines Gewerbescheines verlangen;
2. Gesetz vom 15. Februar 1917, abgeändert und ergänzt durch Rechtsverordnung vom 30. Oktober 1935 — Artikel 2 Absatz 2, wonach eine besondere Zulassung erforderlich ist.

— im Großherzogtum Luxemburg:

Großherzoglicher Erlaß vom 14. August 1934, Artikel 6, wonach die Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit jährlich zu erneuern ist.

b) Bestimmungen, nach welchen es möglich ist, Dienstleistungen der in Artikel 1 erwähnten Personen zu untersagen oder zu behindern:

— Französische Republik:

Gesetz vom 15. Februar 1917, abgeändert mit Rechtsverordnung vom 30. Oktober 1935:

1. Artikel 1 Absatz 2, wonach der Finanzminister eine Liste bestimmter oder zu einem bestimmten Land gehörender Unternehmen anlegen lassen kann, mit denen für keinerlei Risiko bezüglich einer Person, eines Gegenstandes oder einer Haftpflicht in Frankreich ein Rückversicherungs- oder Retrozessionsvertrag abgeschlossen werden darf;
2. Artikel 1 letzter Absatz, wonach es untersagt ist, für Risiken, die bei den unter 1. erwähnten Unternehmen versichert sind, die Rückversicherung oder Retrozession zu übernehmen.

— Italienische Republik:

Durch Dekret Nr. 449 vom 13. Februar 1959 genehmigtes Sammelgesetz, Artikel 73 Absatz 2, wonach der Minister für Industrie und Handel den Abschluß von Rückversicherungs- und Retrozessionsverträgen mit bestimmten ausländischen Unternehmen, die im italienischen Hoheitsgebiet nicht gesetzlich vertreten sind, untersagen kann.

Die betreffenden Mitgliedstaaten ändern daher die oben erwähnten Bestimmungen ab.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen binnen einhundertundachtzig Tagen nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Bestimmungen zu ihrer Ausübung in Kraft und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung aller Verbote oder Behinderungen von Zahlungen für Leistungen, wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der entsprechenden Zahlungen behindert ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 63 und 106 Absatz 2,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt V, Buchstabe B, Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten die Beschränkungen der mit dem Dienstleistungsverkehr verbundenen Zahlungen zum größten Teil aufgehoben haben und daß es demnach zweckmäßig ist, diese Liberalisierung zu vollenden und sie innerhalb der Gemeinschaft zu konsolidieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben die mit dem Dienstleistungsverkehr verbundenen Zahlungsbeschränkungen auf, die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthalten sind oder aus Verwaltungspraktiken herrühren, wenn die Erbringung der Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft durch die in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs genannten Personen nur durch diese Beschränkungen verboten oder behindert wird. Die Mitgliedstaaten erteilen daher alle für die Überweisung dieser Zahlungen erforderlichen Devisengenehmigungen; die Mitgliedstaaten stellen die Überweisungen dieser Zahlungen zu dem für die Zahlungen laufender Transaktionen geltenden Kurs sicher.

Artikel 2

Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, die Art und die tatsächliche Durchführung der Zahlungen zu überprüfen und die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt für die in Artikel 59 und 60 des Vertrages genannten Dienstleistungen.

Sie gilt jedoch nicht für die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs und nicht für die Ausgabe von Reisedevisen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. Derzeitiger Liberalisierungsstand unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse aus Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages

Auf die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zum beigefügten Entwurf haben die zuständigen Verwaltungsstellen der einzelnen Länder der Kommission mitgeteilt, daß es keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsverkehr mehr gebe, durch die allein der Dienstleistungsverkehr zwischen den sechs Ländern behindert werde. Ein der Kommission kürzlich bekanntgewordener Einzelfall (Überweisung der Kosten für technische Studien) läßt jedoch vermuten, daß auf diesem Gebiet noch einige einschränkende Praktiken bestehen. Die Kommission holt zur Zeit bei dem betreffenden Mitgliedstaat Auskünfte ein; sie ist also noch nicht in der Lage, ihre Schlußfolgerungen mitzuteilen.

Mit Ausnahme dieses Falles, der zur Zeit nachgeprüft wird, und etwaiger weiterer Fälle, die der Kommission noch bekanntwerden können, wäre somit in den sechs Staaten eine vollständige Liberalisierung erreicht. Der derzeitige Liberalisierungsstand ist demnach ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten des Vertrages, als in mehreren Staaten weitgehende Beschränkungen der mit dem Dienstleistungsverkehr verbundenen Zahlungen bestanden.

2. Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie

Die derzeitige Liberalisierung, die man fraglos als vollständig bezeichnen kann, führt zu der Überlegung, daß man der Konsolidierung des erreichten Liberalisierungsstandes größte Bedeutung beimessen muß. Unter diesen Umständen verfolgt die vorgeschlagene Richtlinie zwei Ziele. Sie bezweckt nicht nur die Aufhebung restlicher Bestimmungen und Praktiken, die noch den Dienstleistungsverkehr behindern können, sondern insbesondere die Konsolidierung des in den sechs Staaten erreichten Liberalisierungsstandes.

Aufzeichnung des Bundesministers für Wirtschaft zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiete des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen

Nach Artikel 52 und 59 EWG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten zur Aufhebung der Beschränkungen der freien Niederlassung für selbständige Erwerbstätige und zur Aufhebung der Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet. Die Durchführung dieser Bestimmungen, wonach die Mitgliedstaaten vor allem ihren Angehörigen untereinander Inländerbehandlung zu gewähren haben, ist in den Allgemeinen Programmen zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 32 ff.; nachgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 28 vom 9. Februar 1962) näher konkretisiert worden. Für den Großhandel und die Vermittlerberufe sowie für die Rückversicherungen und Retrozessionen ist in Abschnitt III und IV A des Niederlassungsprogramms in Verbindung mit der Anlage I sowie in Abschnitt IV C des Dienstleistungsprogramms eine Aufhebung der Beschränkungen bis zum Ende des zweiten Jahres der zweiten Stufe, also nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung bis zum 31. Dezember 1963 vorgesehen. Der Rat hat jedoch in einer besonderen Entschließung vorgesehen, daß die Beschränkungen auch schon vor diesen Terminen aufgehoben werden sollen, soweit sich das ermöglichen läßt. Im Dienstleistungsprogramm ist ferner in Abschnitt III D in Verbindung mit Abschnitt V B vorgesehen, daß die Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs, die nur durch eine Behinderung von Zahlungen herbeigeführt werden, bis zum Ende der ersten Stufe aufgehoben werden sollen. Diese Frist ist bereits abgelaufen; sie konnte aus technischen Gründen nicht eingehalten werden.

Die Kommission legt nunmehr zur Verwirklichung dieser Bestimmungen der Programme Richtlinien vor. Die Richtlinien werden vom Rat gemäß Artikel 54 Abs. 2 EWG-Vertrag und Artikel 63 Abs. 2 EWG-Vertrag nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Im einzelnen ist zu den Vorschlägen folgendes zu bemerken:

a) Großhandel

Die Richtlinie soll nach Artikel 1 für die in den Allgemeinen Programmen umschriebenen Personen und Gesellschaften gelten. In Artikel 2 soll die Großhandelstätigkeit definiert werden, die von der Richtlinie erfaßt werden soll. Ausgenommen werden sollen der Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie der Kohlengroßhandel, weil für sie im Allgemeinen Programm eine spätere Regelung vorgesehen ist (Artikel 3). Für den genannten Personenkreis sollen alle Ausländerdiskriminierungen beim Großhandel aufgehoben werden. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die geändert werden sollen, sind in dem Vorschlag ausdrücklich aufgeführt (Artikel 4). Unter den übrigen Regelungen ist hervorzuheben, daß das Erfordernis der Arbeitserlaubnis fortfallen soll, wenn Arbeitnehmer für Rechnung oder in Begleitung eines durch die Richtlinie begünstigten Arbeitgebers während einer Dauer von nicht mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Jahr Dienstleistungen auf dem Gebiet des Großhandels erbringen (Artikel 7).

b) Vermittlerberufe

Die Richtlinie soll nach dem Vorschlag den begünstigten Personenkreis ebenfalls durch Verweisung auf die Allgemeinen Programme umschreiben (Artikel 1) und eine Definition der erfaßten Tätigkeiten der Handelsvertreter, Handelsreisenden und ähnlicher Vermittlerberufe des Handels enthalten (Artikel 2 und 3). Unselbständige Vermittler sollen einbezogen werden, soweit es sich um die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Vertrages für Unternehmen der Industrie und des Handels handelt (Artikel 2 Abs. 2). Ausgenommen werden sollen einige Sonderfälle auf dem Gebiet der Versicherungen, des Kreditwesens, der Immobiliengeschäfte, des Verkehrs und der Versteigerung. Ausgenommen ist ferner der Hausierhandel (Artikel 4). Für den genannten Personenkreis sollen alle Ausländerdiskriminierungen bei der Vermittlertätigkeit im Handel beseitigt werden. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die geändert werden sollen, sind in dem Vorschlag ausdrücklich aufgeführt (Artikel 5). Auch hier soll die Arbeitserlaubnis entfallen, soweit die Tätigkeit eines unselbständigen Vermittlers im Rahmen von Dienstleistungen drei aufeinanderfolgende Monate im Jahr nicht übersteigt.

c) Rückversicherung und Retrozession

Die Formulierung entspricht hinsichtlich der Begünstigten und hinsichtlich der zu beseitigenden Beschränkungen im wesentlichen den bereits erwähnten Richtlinien. Gewisse Abweichungen in der Formulierung werden noch bereinigt werden müssen. Auch hier sollen die Ausländerdiskriminierungen für die im einzelnen umschriebene Tätigkeit der Unternehmen auf dem Gebet der Rückversicherung und Retrozession aufgehoben werden. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die geändert werden sollen, sind ausdrücklich aufgeführt.

d) Dienstleistungsbeschränkungen durch Behinderung der Zahlungen

Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll im wesentlichen durch Verweisung auf die Formulierung des Allgemeinen Programms umschrieben werden. Die Bestimmungen sollen sicherstellen, daß Beschränkungen aufgehoben werden, die durch die sonst noch vorgesehenen Richtlinien etwa nicht erfaßt werden, weil sie nicht an die Leistung selbst, sondern an die für sie zu erbringende Gegenleistung oder sonstige Zahlungen anknüpfen. Nach deutschem Recht bestehen solche Beschränkungen nicht. Auch im übrigen wurden — abgesehen von den Reisedevisen, die später geregelt werden sollen — Anwendungsfälle bisher nicht bekannt. Die Richtlinie gilt nach Artikel 61 EWG-Vertrag nicht für den Verkehr.